

**SATZUNG**  
**DER**  
**ST. HUBERTUS**  
**SCHÜTZENBRUDERSCHAFT**  
**WELLDORF e.V.**  
**vom 4.2.2009**

# Satzung der Sankt-Hubertus-Schützenbruderschaft Welldorf 1859 e.V.

## § 1

### Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen: „**St. Hubertus-Schützenbruderschaft Welldorf 1859 e.V.**“

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Jülich eingetragen und hat seinen Sitz in Jülich-Welldorf.

## § 2

### Wesen und Aufgabe

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft e.V. ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Leverkusen-Opladen e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmenseinandersetzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Welldorf e.V. sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:
  - Eintreten für die kath. Glaubensgrundsätze und der Verwirklichung. Im Geiste der christlichen Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
  - Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
  - Werke christlicher Nächstenliebe.
  
2. Schutz der Sitte durch:
  - Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
  - Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
  
3. Liebe zur Heimat durch:
  - Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
  - tätige Nachbarschaftshilfe,
  - Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnen-schwenkens.
  
4. Nicht katholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Welldorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Durchführung der Jugendhilfe, des Schießsports, des Brauchtums und des Denkmalschutzes (Restaurierung und Pflege der unter Denkmalschutz stehenden Welldorfer Marienkapelle).

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des Brauchtums, Denkmalschutzes und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied können Männer und Frauen werden, die bereit sind, sich dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den I. Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen.
4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Welldorf e.V. keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem I. Brudermeister zu erklären.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

## **§ 5**

### **Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.

An den kirchlichen Veranstaltungen der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Welldorf e.V. sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollten sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 24. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss. Ausgenommen hiervon ist jedoch ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft zur Zeit ruht.

## **§ 6**

### **Schüler- und Jungschützen**

Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in einer Schülerschützenabteilung, Jungen und Mädchen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.

Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder und hiermit auch stimmberechtigt.

## **§ 7**

### **Ehrenmitglieder**

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volles Mitgliedsrecht haben, aber von Mitgliedspflichten befreit sind.

## **§ 8**

### **Organe der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Welldorf e.V.**

Organe der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Welldorf e.V. sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim I. Brudermeister/in beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom I. Brudermeister/in, im Falle seiner Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter/in einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens drei Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist mehr als die Hälfte der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes nach Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzende/n oder seinem/ihrem Stellvertreter/in und dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.

## § 11

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- Brudermeister/in
- stellvertretenden Brudermeister/in
- Kassierer/in
- Geschäftsführer/in
- Schießmeister/in
- Jungschützenmeister/in
- Pressewart/in

Für jedes dieser Vorstandsmitglieder kann ein Vertreter gewählt werden, welcher dem Vorstand ebenfalls angehört.

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

- als geistlicher Präses der jeweilige Pfarrer der St. Hubert Pfarrgemeinde sowie der amtierende Schützenkönig bzw. Schützenkönigin.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf sechs Jahre gewählt. Im Turnus von 2 Jahren wird jeweils 1/3 dieses Vorstandes gewählt.

Der General und sein Stellvertreter gehören ebenfalls dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder an. Bei Rücktritt, Austritt oder Tod werden diese Ämter neu gewählt.

Die Jungschützen wählen aus ihren Reihen zwei Mitglieder, die dem Vorstand beratend angehören. Diese werden alle zwei Jahre wechselnd neu gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung.

## § 12

### Gesetzlicher Vorstand

Der Brudermeister/in, der/die stellvertretende Brudermeister/in, der/die Kassierer/in und der/die Geschäftsführer/in bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außerordentlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Für Vertragsunterzeichnungen die sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen reicht die Unterschrift eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

## § 13

### Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Erstattung der Tätigkeitsberichte
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit
- Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederung.

Die Vorstandssitzungen werden vom I. Brudermeister/in, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Brudermeister/in einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom I. Brudermeister/in und dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.

## § 14

Der **I. Brudermeister/in** ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der/die **stellvertretende Brudermeister/in** vertritt den I. Brudermeister/in im Falle seiner/ihrer Verhinderung.

Der **General/in** organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt ihn/sie sein/e Stellvertreter/in.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, regelt der/die **General/in** mit dem/der **I. Brudermeister/in** alle Angelegenheiten, welche die Offiziersgruppe betreffen.

Der/die **Kassierer/in** ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er/Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er/Sie hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er/Sie stellt Zahlungsanweisungen aus. Er/Sie verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Der **stellvertretende Kassierer/in** vertritt den/die Kassierer/in im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn/sie bei seinen Aufgaben.

Dem/der **Geschäftsführer/in** obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er/Sie führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er/Sie fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der/die **Schießmeister/in** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außen stehenden Personen.

Der/die **Jungschützenmeister/in** organisiert und führt die Schüler- und Jungschützen der Bruderschaft. Er/Sie vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er/Sie trägt die Verantwortung für die Schüler- und Jungschützen.

Der/die **Pressewart/in** ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Der **Präses** wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

## **§ 15**

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Vorschlags kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von Euro 150,00 im Einzelfall, der Vorsitzende bis zu einem Höchstbetrag von Euro 50,00 verfügen.

## **§ 16**

### **Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer brauchen nicht Mitglied der Bruderschaft zu sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungsbilanz des Kassierers/in geben sie den Prüfbericht ab.

## **§ 17**

### **Festveranstaltungen**

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 18**

### **kirchliche Veranstaltungen**

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession und an der Pfarrprozession ihrer Pfarre.

Die Bruderschaft lässt jährlich zwei Messen halten, eine zum Patronatsfest der Bruderschaft, die andere zum Schützenfest für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft.

Anlässlich des Patronatsfestes findet eine gemeinschaftliche Kommunion der katholischen Mitglieder statt. Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarre (z.B. Caritas und Pfarrgemeinderat).

## **§ 19**

### **Begräbnisordnung**

Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft einen Gottesdienst halten, an dem die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen sollen.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Vereinsmitgliedes teilnehmen.

Bei uniformierten Schützenbrüdern u. Schützenschwestern soll dies in Uniform geschehen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

## § 20

### Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vögel desgleichen das althergebrachte Fahenschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

## § 21

### Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen, insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes für Historische Deutsche Schützenbruderschaften.

Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

## § 22

### Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber und Prinzensilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur in der Heimat.

## § 23

### Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

## § 24

### Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine ¾ Stimmenmehrheit für den Auflösungs- oder Aufhebungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die St.-Hubert-Pfarre Welldorf. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte wie Fahnen, Standarte, Königs- und Prinzensilber, Säbel, Gewehre sowie Urkunden, Kassen- und Protokollbücher und sonstiges wertvolles Archivgut aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben.

## § 25

Ehrengericht

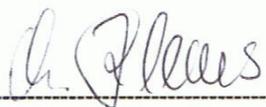
Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

## § 26

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **04.02.2009** beschlossen und in Kraft gesetzt. Alle vorgehenden Satzungen werden hiermit aufgehoben.



1. Brudermeister




1. Geschäftsführer

Vorstandsamt Satzung für Gegenstand  
 d. ~~...~~ Angelegenheit  
 Jülich, den **27. MÄR. 2008**  
  
 = Pöschel = Justizangestellte  
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

